



FortSchrift-Konduktives Förderzentrum gGmbH

Ferdinand-von-Miller-Str. 14

82343 Niederpöcking

Tel.: +49 (0)8151 91 69 49 0

Fax: +49 (0)8151 91 69 49 8

E-Mail: kita@fortschritt-bayern.de

Die FortSchrift-Konduktives Förderzentrum gGmbH mit Sitz in Niederpöcking,
nachfolgend „Träger“ genannt, erlässt folgende

Gebührenordnung

(Gebührenordnung vom 19. Dezember 2016 in der Fassung vom 01.01.2022)

Inhaltlicher Bestandteil der bereits erlassenen Kindertagesstättenordnung am 01. Juni 2011, in der
jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach den jeweiligen Beitragssatzungen der Einrichtungen erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand, Fälligkeit

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen wird eine monatliche Gebühr erhoben. Diese wird auf 12 Monate aufgeteilt.

(2) Die Gebühr in voller Höhe entsteht erstmals mit der schriftlichen Annahme des Bereuungsplatzes für den Monat des Eintritts in die Kita, im Übrigen fortlaufend zum Ersten jeden Monats.

(3) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung entsteht in voller Höhe mit der Anmeldung zum Mittagessen.

(4) Die Essenspauschale wird jeweils zum Ersten jeden Monats zur Zahlung fällig und ebenfalls auf 12 Monate erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personenberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenerhebung

(1) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Eine anteilige Rückerstattung des Monatsbeitrages wird nicht gewährt. Bei Eintritt zum 15ten des angefangenen Monats wird die Hälfte der Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Wird die Buchungszeit überzogen, behält sich der Träger vor, die nächsthöhere Gebühr zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll ausgenutzt wird.

(3) Die Essenspauschale wird je Einrichtung in drei Kategorien angeboten. In dieser Pauschale werden die Schließtage und zusätzliche Fehltage berücksichtigt. Eine Erstattung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme: 20 Tage Krankheit des Kindes oder 20 Abwesenheitstage durch Urlaub am Stück (Monatsprinzip).

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Es finden die jeweils gültigen Geschwisterermäßigungen der Kommune statt. Gibt diese die Ermäßigung an den Träger weiter, so wird der Beitrag bei dem Geschwisterkind entsprechend reduziert.

Erfolgt von der jeweiligen Stadt bzw. Kommune keine Weiterleitung einer Ermäßigung an den Träger, so kann in dieser Einrichtung kein Rabatt gewährt werden.

(2) Für Kinder, die sich nach Art. 37 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar das dritte Lebensjahr erreicht haben, reduziert sich die monatliche Betreuungsgebühr um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschusses zur Entlastung der Familien nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt und kann nicht übersteigend mit der Essensgeldpauschale verrechnet werden.

(3) Für Kinder, die das erste, jedoch noch nicht das Dritte Lebensjahr erreicht haben, kann sich die monatliche Betreuungsgebühr ebenfalls um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschusses zur Entlastung der Familien reduzieren. Allerdings muss dieser Antrag von den Personensorgeberechtigten selbst gestellt werden. Die Entlastung erfolgt dann nicht über den Träger der Kindertagesstätte – sondern wird direkt mit den Personensorgeberechtigten verrechnet.

§ 6 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Träger die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen schriftlich Auskunft zu verteilen.

§ 7 Sonstige Gebühren, Kosten

(1) Sonstige Kosten können in den folgenden Fällen entstehen:

- Mit Abschluss des Vertrages wird einmalig eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 50.- fällig. Dieser Betrag ist bei Vertragsabschluss der Leitung in bar zu übergeben. Bei Geschwister- und Mitarbeiterkinder oder bei Wechsel unter FortSchritt-Einrichtungen muss die Verwaltungsgebühr nicht beglichen werden:
- Kann der monatliche Beitrag nicht eingezogen werden (ungenügende Deckung, nicht gemeldeter Wechsel der Bankverbindung), wird für die gesonderte Rechnungsstellung/Rücklastschrift eine Gebühr in Höhe von € 7,50 zzgl. Portokosten erhoben.

(2) Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gemäß Art. 26a BayKiBiG verpflichtet sind, richtige Daten mitzuteilen und Änderungen unverzüglich bekannt zu geben. Unrichtige Angaben und nicht mitgeteilte Änderungen (insbesondere zu Anschrift, Rückstellung des Kindes von der Aufnahmen in die Grundschule und Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe) können unabhängig von unseren Forderungen (siehe unten), mit einer Geldbuße von bis zu 500.- Euro durch das zuständige Jugendamt geahndet werden.

(3) Erfolgt bei einem Wohnortwechsel keine umgehende Umzugsmeldung (innerhalb von vier Wochen), kann dies zum Verlust des kommunalen Förderbeitrags (Art. 22 BayKiBiG) führen. Tritt dieser Fall ein, werden die Kosten (bis zu € 1.700.- pro Monat) in Rechnung gestellt. Bei einem Wohnortwechsel ist umgehend eine Kopie der Anmeldebestätigung der Meldebehörde dem Träger vorzulegen!

(4) Wird mit einem anderen Träger ein Betreuungsvertrag geschlossen obwohl noch mit FortSchritt ein Vertragsverhältnis besteht, führt dies zum Verlust des kommunalen Förderbeitrags. Tritt dieser



Fall ein, werden die Kosten (bis zu € 1.700.- pro Monat) in Rechnung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Kind vor Vertragsbeendigung in keiner anderen Kindertagesstätte aufgenommen werden darf!

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist der Fassung vom 01.01.2022 gültig.

Niederpöcking, 01.01.2022